

§ 7 ForstG Umfang der forstlichen Raumplanung

ForstG - Forstgesetz 1975

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

§ 7.

Die Raumplanung für den Lebensraum Wald hat sich zu erstrecken

1. a) auf die Darstellung und Planung von Waldgebieten
 1. 1. mit überwiegender Nutzwirkung unter besonderer Berücksichtigung von Waldgebieten mit Eignung zu hoher Rohstoffproduktion,
 2. 2. mit überwiegender Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungswirkung, wie Schutz- oder Bannwälder oder Wälder, die vor Immissionen einschließlich Lärm schützen, sowie
 3. 3. Erholungsgebiete, die besonderer Maßnahmen zum Schutze vor Immissionen bedürfen,
2. b) auf die Darstellung von
 1. 1. Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen,
 2. 2. wildbach- oder lawinenbedingten Gefahrenzonen und
 3. 3. Wäldern mit besonderem Lebensraum gemäß § 32a,
3. c) auf die Planung der
 1. 1. Neuaufforstung auf hierzu heranstehenden Flächen sowie der Aufforstung zum Zwecke des Windschutzes, der Landschaftsgestaltung und der Verbesserung des Wasserhaushaltes, insbesondere in unterbewaldeten Gebieten,
 2. 2. Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, wo dies, wie in der Kampfzone des Waldes, für eine bessere Entfaltung der Wirkungen des Waldes vorteilhaft ist.

In Kraft seit 01.06.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at